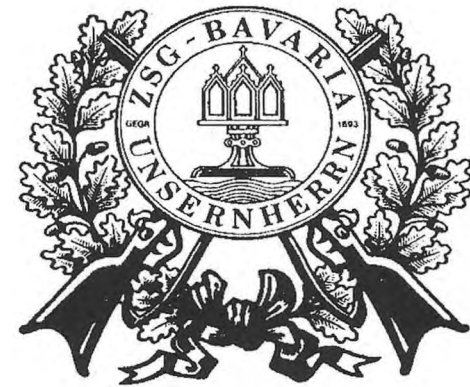


Satzung



Neuausgabe 20.07.2007
Ergänzung 30.10.2010

Die Vereinsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vereinsjugendleitung;
- b) die Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- c) Beschlüsse über den Haushalt,
- d) die Wahl der Delegierten für den Gaujugendtag, entsprechend der Anzahl der Mitglieder, bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten
- e) die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung;
- f) den Erlass und der Änderung der Jugendordnung;
- g) die Feststellung der Grundsätze der Jugendarbeit im Verein und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz)
- h) Beschlüsse und Anträge

Ingolstadt, den 30. 10 2010



Georg Kroll jun.

1. Schützenmeister

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ Zimmerstutzen - Schützen - Gesellschaft Bavaria Unsernherrn „ (ZSG) und wurde 1892/93 gegründet.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim AG Ingolstadt einzutragen und hat seinen Sitz in Ingolstadt, Münchener Straße 261.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „ e.V. „
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3

Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinen, das sportliche Schießen zu fördern und zu unterstützen, sowie das althergebrachte Brauchtum zu pflegen. Die Altersgrenzen in der Jugendordnung bleiben davon unberührt.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Sämtliche Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstandene sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder beiderlei Geschlechts.
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt (Vorstand) erforderlich. Aufnahmeanträge kann das Schützenmeisteramt (Vorstand) befürworten. Ablehnungen müssen vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
- (3) Es werden nur Personen aufgenommen, die einen einwandfreien Leumund besitzen.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben zur Aufnahme in den Verein zusätzlich eine Einverständniserklärung abzugeben, die von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Mit der Unterschrift erklärt sich der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass Jugendliche an den Vereinsveranstaltungen sowie Schießabenden unter der Aufsicht eines Vereinsbeauftragten teilnehmen.
- (5) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr eine Satzung.

Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wahl soll in dem gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereins Schützenmeisteramt gewählt wird.

Zum Vereinsjugendsprecher oder zur Vereinsjugendsprecherin kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl noch der Jugend (§ 6 der Satzung) angehört.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Schützenjugend; er beruft die Sitzungen der Vereinsjugendleitung und die Jugendversammlung ein und leitet sie.

§ 6 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis Ende Januar des folgenden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) statt.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder mindestens 1/3 der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vereinsjugendleiter das Verlangen stellt.

Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Vereinssatzung. Anträge an die Vereinsjugendversammlung können von der Schützenjugend des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

- die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirkes, des Gaues und der Sektion unterstützen,
- die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiös und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in der sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied der Schützenjugend hat das Stimmrecht und passive Wahlrecht im Rahmen der Jugendordnung.

Aktiv wählbar sind alle Mitglieder der Schützenjugend ab 10 Jahren.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

1. die Jugendleitung
2. die Jugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. Vereinsjugendleiter und der 2. Vereinsjugendleiter sowie der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin.

Von beiden Jugendsprechern nimmt einer als Jugendvertreter gem. § 11 der Satzung, wenn erforderlich, an den Ausschusssitzungen teil.

- (6) Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung:
 - die Satzung anzuerkennen,
 - aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken,
 - die Ziele des Vereins zu unterstützen und
 - keine den Verein schädigende Handlungen zu begehen.
- (7) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes (Vorstand) von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen sowie die von den Organen des Vereinsausschusses, des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schießstand und des Schießbetriebes zu befolgen, insbesondere die Haus- und Schießstandordnung zu beachten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Standaufsichten zu übernehmen und bei der regelmäßigen Standreinigung mitzuwirken. Bei einer Verhinderung wird eine Ersatzleistung in Bargeld fällig. Die Höhe dieser Leistung setzt der Vereinsausschuss fest. Sie wird einmal jährlich festgelegt oder bestätigt. Die Einteilungen für die genannten Einsätze werden von einem Beauftragten des Vereinsausschusses vorgenommen. Sie sind drei Wochen vorher im Vereinsheim auszuhängen. Entschuldigungen sind nicht möglich. Ein personeller Wechsel mit einem anderen Mitglied, nach Absprache, ist möglich, muss jedoch mindestens eine Woche vorher dem Leiter des Einsatzes schriftlich mitgeteilt werden. Der Vereinsausschuss entscheidet über eine mögliche Befreiung von diesen Leistungen. Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Arbeitseinsatzpflicht ausgenommen.

- (3) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre. Die Altersgrenzen in der Jugendordnung bleiben davon unberührt.

§ 6

Schützenjugend

- (1) Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt der Jugend Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.
- (4) Die Geschäftsführung der Schützenjugend kann durch den Gesamtverein überprüft werden.
- (5) Beschlüsse der Schützenjugend können vom Schützenmeisteramt beanstandet werden, wenn sie gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck verstoßen. Sie können zu erneuter Beratung zurückgegeben werden. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (6) Die Dauer der Amtszeit der Vereinsjugendleitung ist übereinstimmend mit der Wahlperiode im Verein.

Ordnung der Schützenjugend der Zimmerstutzen - Schützen - Gesellschaft Bavaria Unsernherrn e.V.

Gemäß § 6 Abs. (2) der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung.

§ 1 Geschäftsordnung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

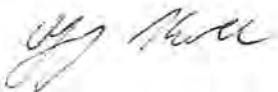
- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
- Befähigung zum sozialen Verhalten fördern,
- das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,

- (2) Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin jedem Mitglied zugestellt sein.
- (3) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins, fällt das noch vorhandene Vermögen der Stadt Ingolstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er ebenfalls als aufgelöst.
- (6) Die Auflösung ist über einen Notar zur Eintragung beim Amtsgericht Ingolstadt anzumelden.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der 3. Schützenmeister die gemeinsamen Liquidatoren, gem. §§ 47 ff. BGB.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Versammlung am 20.07.2007 sowie die Ergänzung §12, Punkt 9 in der außerordentlichen Versammlung am 30.10.2010 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Alle bis dahin gültigen Fassungen der Satzung verlieren ihre Gültigkeit.

85051 Ingolstadt, den 30.10.2010



Georg Kroll jun.
1. Schützenmeister

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Schützenmeisteramtes (Vorstand) erfolgen muss. Der Schützenausweis (Schützenpass) ist Eigentum des BSSB und der Schießpass, Eigentum der ZSG, sie sind auf jeden Fall bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.
- (2) Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten gröblich verletzen oder sich erheblicher Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig machen, sich an den Arbeitseinsätzen nicht beteiligen, bzw. keine Ersatzleistungen erbringen oder ihrer Beitragspflicht während eines Jahres nicht nachkommen, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Mitglieder können ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn sie wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens nach dem StGB, dem Waffen Gesetz oder nach anderen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt wurden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Beschluss Einspruch einzulegen. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig.
- (4) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein und ihre Mitgliedsrechte, gem. § 5 der Satzung.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten und muss abbuchbar sein. Das Mitglied ist für die Aktualität der Kontounterlagen beim Verein selbst verantwortlich. Zusätzlich anfallende Kontogebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes § 3 zu verwenden.
- (5) Über besondere Härtefälle entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt (Vorstand)
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 13

Vereinshaftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, geändert werden.
- (2) Der Antrag zur Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern, unter Angabe der zu ändernden §§, an die zuletzt bekannte Anschrift zu senden.
- (3) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat Satzungsänderungen unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mit notarieller Beglaubigung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Mitglieder, gem. § 32 BGB. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, erforderlich.

- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.
- (7) Die zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) überprüfen die Kassenführung und die Jahresabrechnung anhand der Belege auf ihre Richtigkeit und erstatten hierüber der Versammlung Bericht. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Die Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren der Mitgliederversammlung neu bestellt. Sie dürfen weder im Schützenmeisteramt (Vorstand) noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes bzw. Zweckes beim Schützenmeisteramt (Vorstand) fordern.
- (9) Für den Zeitaufwand der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins kann das Schützenmeisteramt eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung (sog. Ehrenamtszuschale) beschließen. Diese Ehrenamtszuschale ist bei der Jahreshauptversammlung im Bericht des Schatzmeisters vorzutragen. Die Vergütung darf dabei höchstens 500,- € im Jahr betragen (§3 Nr. 26a EStG.)

§ 10

Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) besteht aus dem
 1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
 3. Schützenmeister
 1. Schriftführer
 1. Schatzmeister
 1. Sportleiter
 1. Jugendleiter
- (2) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat die Funktion des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstandes) werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 32 BGB, in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. (Siehe auch Jugendordnung). Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (4) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) muss in geheimer Wahl, die Vereinsausschussmitglieder können auf Zuruf (per Akklamation) gewählt werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand), darunter der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister oder der 3. Schützenmeister, vertreten.
- (6) Bei Aktivklagen treten alle Mitglieder ihre Ansprüche an das Schützenmeisteramt ab.
- (7) Die Vertreterbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Vertretungsbefugnis des 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Schützenmeisters.

- (8) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Schützenmeister. Bei Verhinderung dessen durch den 2. oder 3. Schützenmeister. In Ausnahmefällen muss auf Antrag von zwei Mitgliedern des Schützenmeisteramtes eine Sitzung einberufen werden.
- (9) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (10) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 11

Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt (Vorstand) und dem
 - 2. Schatzmeister
 - 2. Schriftführer
 - 2. Sportleiter
 - 2. Jugendleiter
 - Damenleiterin
 - Referent für Gewehr und Armbrust
 - Referent für Pistole
 - Zeugwart
 - Jugendvertreter
 - Fahnenträger
 - Beisitzer (Revisoren)
- (2) Die Wahl dieses Personenkreises, außer dem Schützenmeisteramt (Vorstand) § 10/4, erfolgt per Akklamation auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt erfolgt eine geheime Abstimmung. Auch sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (3) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt (Vorstand) in allen wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt (Vorstand) ist nicht an Empfehlungen und Beschlüsse des Ausschusses gebunden, es soll dieselben jedoch tunlichst beachten.

- (4) Der Vereinsausschuss wird durch den 1.ggf. durch den 2. bzw. 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung, über gefasste Beschlüsse und über die Anwesenheit ist Protokoll zu führen.
- (5) Dem Vereinsausschuss obliegt es, Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten zu bilden.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird, wenn möglich, im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen. Sie wird vom 1., 2. oder 3. Schützenmeister durch ein persönliches Anschreiben an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1. Verlesen der fälligen Protokolle
 - 2. Bericht des 1. Schützenmeisters
 - 3. Bericht des 1. Schatzmeister
 - 4. Revisionsbericht
 - 5. Bericht des 1. Jugendleiters
 - 6. Bericht des 1. Sportleiters
 - 7. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 8. Neuwahl, nach Ablauf der Wahlperioden
 - 9. Mitgliedsbeiträge
 - 10. ggf. Satzungsänderung, mit Angabe der §§ 14 (2)
 - 11. Anträge und Verschiedenes
- (4) Anträge werden berücksichtigt, wenn sie schriftlich, eine Woche vor der Versammlung, beim einladenden Schützenmeister eingereicht worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen